Landkreis
Straubing-Bogen
Tradition und Zukunft

Landratsamt Straubing-Bogen

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekenntnis
Gemeinde Steinach
Am Sportzentrum 1
94377 Steinach

Gemeinde Steinach
Am Sportzentrum 1, 94377 Steinach
10. Juni 2025
geprüft:
Aktenzeichen:

Straubing, 02.06.2025

Bauverwaltung
AZ: 23-610-BP-2025-64

Ihr Ansprechpartner
H. Bergmaier

Zimmer B.229
Tel. 09421/973-255
Fax 09421/973-252
bergmaier.walter@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Genehmigung der Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Steinach durch Deckblatt Nr. 19

Zum Antrag vom 08.05.2025, eingegangen am 08.05.2025

Anlagen
1 Deckblatt Nr. 19 zum Landschaftsplan (2-fach)
1 Empfangsbekenntnis g.R.

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Das Deckblatt Nr. 19 zum Landschaftsplan der Gemeinde Steinach in der Beschlussfassung vom 24.04.2025 wird genehmigt

2. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Im Vollzug des Baugesetzbuches hat die Gemeinde Steinach beschlossen, den wirksamen Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 19 zu ändern.

Gegenstand der Änderung ist die geplante Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage süd- bis südwestlich von Münster, direkt südlich anschließend an die Bundesautobahn BAB A 3. Die Anlage umfasst vier Teilflächen mit den Fl. Nr. 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 351, 346, 347, 348, 258, 259 der Gemarkung Münster.

Nach Abschluss des Verfahrens wurde mit Schreiben vom 08.05.2025, beim Landratsamt Straubing-Bogen eingegangen am 08.05.2025, die Genehmigung der Änderung beantragt.

Die Änderung des Landschaftsplanes bedarf gemäß Art. 4 BayNatSchG und § 6 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) der Genehmigung durch das Landratsamt. Die Änderung wird dabei rechtsaufsichtlich auf ihre Gesetzmäßigkeit geprüft.

Das Aufstellungsverfahren gemäß §§ 3, 4 und 4a BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Anforderungen an die Bauleitplanung, insbesondere nach § 1 Abs. 3 bis 7 BauGB wurden gewahrt.

Kosten bleiben gemäß Art. 3 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) außer Ansatz.

II.

Weiteres Verfahren

Im weiteren Verfahren ist wie folgt vorzugehen:

Das Deckblatt Nr. 19 ist in den Landschaftsplan der Gemeinde Steinach einzuarbeiten.

Die Genehmigung der Änderung des Landschaftsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.
Der Nachweis über die Bekanntmachung ist dem Landratsamt vorzulegen. Auf den Plänen sollte noch vermerkt werden, in welcher Weise die Genehmigung bekanntgemacht wurde.

Hinweise:

Das Empfangsbekenntnis, der Bekanntmachungsnachweis und eine vollständig ausgefertigte Fassung des Deckblattes sind dem Landratsamt in digitaler Form zu übermitteln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Seissler
Regierungsrat